

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der

**„IRR – Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH“**

**Präambel**

Die Prägung des Rheinischen Reviers durch die Gewinnung, Verstromung und Veredelung von Braunkohle soll im Sinne einer zukunftsorientierten Wirtschaftsentwicklung begleitet werden, besonders auch wegen der Folgen der Energiewende in der Region. Die Gesellschaft entwickelt Leitbilder, Innovationsstrategien und Handlungskonzepte und unterstützt den Strukturwandel durch Initiierung und Durchführung von Projekten im Sinne einer Innovationsagentur in Abstimmung mit den im Gebiet der IRR GmbH bereits tätigen regionalen und interkommunalen Entwicklungsinstitutionen.

Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht in engem Zusammenwirken der Organe der Gesellschaft mit den hierfür geeigneten Partnern aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Politik und den Verbänden, die innerhalb der IRR tätig oder ansässig sind oder die geeignet und bereit sind, den Strukturwandel in der IRR im Sinne dieses Gesellschaftszwecks aktiv zu unterstützen.

**§ 1**

**Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
„IRR – Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH“
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Jülich.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist als öffentlicher Zweck der Daseinsvorsorge die Förderung und Gestaltung der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier, nämlich in den Kreisen Düren, Euskirchen, Heinsberg, dem Rhein-Erft Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss sowie in der Städteregion Aachen. Das Unternehmen fördert diesem Zweck dienende Projekte mit wirtschaftsfördernder, ökologischer sowie bildungspolitischer Ausrichtung oder führt sie in eigener Regie durch. Es betreibt die Akquise der hierzu erforderlichen Finanzmittel.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Gesellschaft ist verpflichtet Gewinne, soweit sie entstehen, zu thesaurieren.

## § 3

### Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.

(2) Auf dieses Stammkapital haben übernommen

XX Geschäfts-  
anteile zu je XX

- die Städteregion Aachen	2.500,-- Euro
- der Kreis Düren	2.500,-- Euro
- der Kreis Euskirchen	2.500,-- Euro
- der Kreis Heinsberg	2.500,-- Euro
- der Rhein-Erft-Kreis	2.500,-- Euro
- der Rhein-Kreis Neuss	2.500,-- Euro
- die Industrie- und Handelskammer Aachen	
- die Industrie- und Handelskammer zu Köln	
- die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	
	<hr/>
	X.XXX,-- Euro
- die Handwerkskammer Aachen	
- die Handwerkskammer Düsseldorf	
- die Handwerkskammer Köln	
	<hr/>
	X.XXX,-- Euro
- die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie	X.XXX,-- Euro

## § 4

### Finanzierung der Gesellschaft

Die Gesellschaft teilt ihre Tätigkeit in die folgenden Geschäftsbereiche auf:

1. „Netzwerkaktivitäten / Betrieb der Geschäftsstelle“ und
2. „Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung“.

In der internen Rechnungslegung, innerhalb der Wirtschaftspläne und im Jahresabschluss werden die beiden Geschäftsbereiche jeweils getrennt bzw. in getrennt auszuweisenden Teilbudgets dargestellt.

Zu 1) Netzwerkaktivitäten / Betrieb der Geschäftsstelle

Die Gesellschafter leisten für diesen Geschäftsbereich einen jährlichen Zuschuss, der den notwendigen Eigenanteil zum Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die nicht-förderfähigen Ausgaben in Höhe von maximal 25.000 Euro deckt. Ein höherer Betrag kommt nur in Betracht, wenn er im Wirtschaftsplan beschlossen wurde. Gesellschafter, die nicht für den Beschluss gestimmt haben und ein Veto einlegen, leisten keinen Zuschuss zum beschlossenen Erhöhungsbetrag. Den dann offenen Anteil des Erhöhungsbetrages tragen die übrigen Gesellschafter im Verhältnis zu ihrem Anteil am Stammkapital.

Der Verteilungsschlüssel verteilt sich zur Gesellschaftsgründung wie folgt:

- Rhein-Erft Kreis	XXX (10%)
- Rhein-Kreis Neuss	XXX (10%)
- Kreis Heinsberg	XXX (10%)
- Kreis Düren	XXX (10%)
- Kreis Euskirchen	XXX (10%)
- StädteRegion Aachen	XXX (10%)
- IHK Aachen	
- IHK zu Köln	
- IHK Mittlerer Niederrhein	
	<hr/>
	XXX (XX%)
- HWK Aachen	
- HWK Köln	
- HWK Düsseldorf	
	<hr/>
	XXX (XX%)
- IG BCE	XXX (XX%)

Weitere Zuschuss- oder Nachschusspflichten bestehen nicht.

Zu 2) Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung

Der Eigenanteil für diese Projekte, einschließlich des entstehenden projektbezogenen zusätzlichen Aufwands für die Geschäftsstelle, wird ausschließlich von den Gesellschaftern aufgebracht, die in der Gesellschafterversammlung für die Durchführung gestimmt haben. Der Eigenanteil jedes Gesellschafters wird im Teilbudget festgelegt. Über den festgelegten Betrag hinaus bestehen keine Zuschuss- oder Nachschusspflichten. Der Eigenanteil kann bei entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung durch Personalgestellung, entsprechende dem im Teilbudget festgelegten Personalaufwand, erfolgen.

## **§ 5**

### **Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung
- (2) der Aufsichtsrat
- (3) die Gesellschafterversammlung
- (4) der Beirat

## **§ 7**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so sind je zwei von ihnen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern/innen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft ist jede/r Geschäftsführer/in verpflichtet, die Geschäftsführungsbeschränkungen einzuhalten, welche durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführeranstellungsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse festgesetzt sind oder werden.

Im Innenverhältnis richtet sich die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis nach dem Anstellungsvertrag. Die Gesellschaftsversammlung kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## § 8

### Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus XX Mitgliedern besteht.  
Die Sitze werden wie folgt verteilt:

#### Sitze

- Vertretung der Landesregierung:
    - Landrat Rhein-Erft Kreis
    - Landrat Rhein-Kreis Neuss
    - Landrat Kreis Heinsberg
    - Landrat Kreis Düren
    - Landrat Kreis Euskirchen
    - Städteregionsrat Aachen
  
  - HGF IHK Aachen
  - HGF IHK zu Köln
  - HGF IHK Mittlerer Niederrhein
  
  - HGF HWK Aachen
  - HGF HWK Köln
  - HGF HWK Düsseldorf
  
  - Vertretung der Gewerkschaften
  - Vertretung einer Hochschule  
(oder Forschungseinrichtung, die ihren Sitz in der IRR oder im unmittelbar angrenzenden Gebiet hat)
  - Vertretung des bergbautreibenden Unternehmens RWE Power AG,
  - Vertretung der Bezirksregierungen im Rheinischen Revier
- (2) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Vertretung des Wirtschaftsministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Jede Einrichtung benennt das Mitglied im Aufsichtsrat, das den von ihr gehaltenen Sitz inne hat, soweit der Gesellschaftsvertrag keine Regelung enthält.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen. Jedoch kann kein Aufsichtsratsmitglied mehr als fünf zusätzliche Stimmen auf sich vereinen.

## § 9

### **Sitzungen des Aufsichtsrats**

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder oder die Geschäftsführer/innen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Bei Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats kann der Aufsichtsrat auch unter Außerachtlassung aller Formvorschriften einberufen werden und Beschlüsse fassen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch auf schriftlichem Wege oder durch andere Formen der Datenübertragung, die einen Ausdruck sowie die Feststellung der Identität des Abstimmenden ermöglichen, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses wird von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats unterzeichnet.

## § 10

### **Aufgaben des Aufsichtsrat**

Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben, insbesondere:

- a) Beratung über die Wirtschafts- und Stellenpläne und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,
- b) Bestellung des Abschlussprüfers,
- c) Beratung der Jahresabschlüsse und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,
- d) Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Beirates,
- e) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu grundsätzlichen Aktivitäten der Gesellschaft und ihrer strategischen Ausrichtung,
- f) Bestellung der Mitglieder des Beirats.

Die Vorschriften der §§ 95 ff des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.

## § 11

### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben vorbehaltlich Absatz (2) über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die eine Gebietskörperschaft repräsentieren, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gemeinde über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Berichte sollen grundsätzlich an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Gesellschafter gerichtet werden, die gemäß § 395 AktG der Verschwiegenheit unterliegen und der Berichterstattung an die Gemeinde nachkommen.
- (4) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft.

## § 12

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesellschaftervertrag und Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten und alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat übertragen worden sind, insbesondere über:
  - a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans,
  - b) die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
  - c) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
  - e) Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen oder Prokuristen/innen oder Handlungsbevollmächtigten,
  - f) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
  - g) Entscheidungen über die folgenden zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung:
    - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
    - Erwerb, Verpfändung, Veräußerung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,
    - Aufnahme von Darlehen aller Art,
    - Gewährung von Darlehen aller Art
    - Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
    - Einstellung von Beschäftigten über den Stellenplan des Wirtschaftsplanes hinaus,

- Abschluss von Pacht- und Miet- oder sonstigen Verträgen, bei welchen der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 1 Jahr auferlegt werden.
- h) Entscheidung über die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates im Konfliktfall.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt
    - a) die wesentlichen Leitlinien der inhaltlichen Arbeit der Gesellschaft und
    - b) Projekte mit dem jeweiligen Eigenanteil der betroffenen Gesellschafter.
  - (3) Die Gesellschafterversammlung hat die Pflicht, die Geschäftsführung zu überwachen, Einsicht in Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen und sie zu prüfen und Auskünfte der Geschäftsführung über die Aktivitäten der Gesellschaft und insbesondere über die finanzielle Abwicklung der Wirtschaftspläne anzufordern. Auf § 51 a GmbHG wird verwiesen.
  - (4) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch den/die Geschäftsführer/innen oder den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen. § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
  - (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten ist.

## § 13

### Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Die Gesellschafter sind in der Gesellschafterversammlung durch eine von ihnen entsandte Vertretung vertreten. Je XXX,-- Euro Kapitalbeteiligung gewähren eine Stimme. Beschlüsse werden mit Mehrheit des vertretenen Kapitals gefasst.
- (2) Folgende Beschlussfassungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen:
  - Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 1 a, b und e
  - sowie Änderungen des Gesellschaftsvertrags.
- (3) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so kann binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.

Anmerkung zu Abs. 1 Satz 2: Die Stimmenanteile sind zu klären.

## § 14

### Beirat

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt entsprechend § 10 die Mitglieder des Beirats. Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt jeweils bis zum Ende der Wahlperiode des



Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Mitgliedschaft im Beirat kann durch Niederlegung oder durch Widerruf seitens des Aufsichtsrats vorzeitig beendet werden.

- (2) Dem Beirat sollen angehören Repräsentanten/innen von Bundes- und Landtag, von Kommunen und von Institutionen, die den Prozess eines perspektivischen Strukturwandels und die Tätigkeit als Innovationsagentur der Gesellschaft zu unterstützen geeignet sind aus den wesentlichen Bereichen von Wissenschaft, Wirtschaft, Arbeitgebern, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie Vertreter/innen der an dem Prozess besonders interessierten Ministerien des Landes Nordrhein- Westfalen sowie Einzelpersonlichkeiten, die in besonderem Maße geeignet sind, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks beizutragen. Dem Beirat sollen insbesondere auch Persönlichkeiten oder Repräsentanten/innen von Institutionen mit Sitz im an die IRR angrenzenden Gebiet angehören, von denen ein Beitrag für einen erfolgreichen Strukturwandel im „Rheinischen Revier“ erwartet werden kann.
- (3) Aufgabe des Beirates ist es, durch Vorschläge, Ideen und Initiativen Impulse für die Arbeit der Geschäftsführung und der Gremien der IRR zu geben, Projekte der Gesellschaft zu unterstützen, für eine regionalpolitisch ausgewogene Strategie zu sorgen und eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen der IRR und den angrenzenden Gebieten insbesondere den Oberzentren zu gewährleisten.
- (4) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

## § 15

### **Wirtschaftsprüfung und Jahresabschluss**

- (1) Für jedes Jahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschafts- und Stellenplan bis zum XXXXXX vorzulegen und von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.
- (2) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Abweichungen zu erwarten, so hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten. Als wesentliche Abweichung gilt eine zu erwartende Überschreitung des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Ergebnisses um mehr als 10 %.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen und der Gesellschafterversammlung sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gem. § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht werden in XXX bekannt gemacht.

## § 16

### **Rechnungsprüfung**

- (1) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HgrG sowie gemäß § 103 GO zu. Zum Zweck der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
- (2) Die kommunalen Gesellschafter wirken darauf hin, dass die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten kommunalen Gesellschafter sich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander abstimmen.

## § 17

### **Verfügungen über Geschäftsanteile**

- (1) Teilung, Abtretung oder Veräußerung sowie sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter und sind nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (2) Eine Verpflichtung der übrigen Gesellschafter, Geschäftsanteile zu erwerben, besteht zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft für den Fall, das eine Quote von XX überschritten ist.

## § 18

### **Austritt aus der Gesellschaft**

Der Austritt aus der Gesellschaft kann im ersten Quartal eines Jahres zum Schluss des folgenden Jahres erklärt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31.12.2015. Finanzielle Verpflichtungen für ein Projekt sind vom aus der Gesellschaft Austretenden bis zum Ende der Laufzeit des Projektes zu erfüllen. Die Erklärung des Austritts hat durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an die Gesellschaft, zu erfolgen. Der Austritt hat, wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind, nur das Ausscheiden des austretenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird dann von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

## § 19

### **Abfindung**

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters wird der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf die Gesellschaft übertragen. Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Abfindung die nach § 3 geleistete Stammeinlage. Die Abfindung ist nicht auszuzahlen, sondern als zinsloses Darlehen in der Gesellschaft zu belassen.

## **§ 20**

### **Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern**

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.

## **§ 21**

### **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 12 GmbHG im Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt).

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

## **§ 22**

### **Auflösung der Gesellschaft**

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes bestimmt.

## **§ 23**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine der hier getroffenen Vertragsbedingungen aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine entsprechende rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.